

Statuten VSMS

Verband Schweizerischer Motorboot- und Segelschulen

Anm.: Aus Gründen der Vereinfachung wurde im Text nur die männliche Form verwendet, selbstverständlich sind damit auch immer weibliche Personen gemeint.

II.	Name, Sitz und Zweck
------------	-----------------------------

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Verband Schweizerischer Motorboot- und Segelschulen» VSMS besteht ein Berufsverband im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Der Sitz wird durch den Vorstand bestimmt.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt:

1. Die Förderung einer fachgerechten Ausbildung von Bootssportlern durch die schweizerischen Boots- und Segelschulen.
2. Die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit.
3. Die Förderung eines loyalen Verhaltens der einzelnen Schulen und Mitglieder untereinander sowie die Bekämpfung von unlauterem Wettbewerb.
4. Die Förderung einer fairen und korrekten Tarifpolitik, unter der Berücksichtigung lokaler Verschiedenheiten.
5. Die Information der Verbandsmitglieder mit Mitteilungen und Bulletins sowie Stellungnahmen des VSMS mittels Pressepublikationen öffentlich zu machen.
6. Die berufliche Anerkennung auf gesamtschweizerischer Ebene durchzusetzen und sie nach einer Anerkennung jederzeit zu wahren, mittels Förderung und Organisation der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
7. Die Durchführung gemeinsamer Projekte.

II.	Struktur, Mitgliedschaft, Aufnahme und Stimmrecht
------------	--

Art. 4 Landesteile

Der Verband ist in folgende Landesteile gegliedert:

- Region Basel-Stadt und Basel-Land
- Region Bern und Jura-Seen
- Region Bodensee, Walensee und Schaffhausen
- Region Tessin
- Region Zentralschweiz
- Region Zürichsee
- Region Romandie

Art. 5 Mitglieder

Der Verband setzt sich zusammen aus den:

Ordentlichen Mitgliedern

1. Firmenmitgliedschaft

Motorboot- und/oder Segelschulen (natürliche und juristische Personen), welche aktiv im Bereich der Motorboot- und/oder Segelausbildung tätig sind.

Bei juristischen Personen ist ein Vertreter zu bestimmen, welcher als Mitglied die Rechte und Pflichten gegenüber dem VSMS vertritt.

2. Personenmitgliedschaft

Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen, die im Bereich der Motorboot- und Segelausbildung tätig sind, aber keine eigene Motorboot- oder Segelschule betreiben.

Ausserordentlichen Mitgliedern

3. Passivmitglieder (nur natürliche Personen)

4. Gönner, Gäste (nur natürliche Personen)

5. Ehrenmitglieder (nur natürliche Personen)

Art. 6 Aufnahme

Ein Aufnahmegesuch eines Neumitglieds ist an den Zentralvorstand zu stellen. Der Zentralvorstand nimmt Rücksprache mit dem Landesteilvertreter. Dieser begründet innert 10 Tagen seine Stellungnahme. Der Zentralvorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt unter folgenden Bedingungen:

Personenmitgliedschaft (Aktivmitglied)

1. Der Antragsteller hat die vom VSMS vorgegebene Fachausbildung mit der jeweiligen Spezialisierung als Bootsfahr- und/oder Segellehrer inklusive BP erfolgreich absolviert und/oder beabsichtigt diese innerhalb von drei Jahren abzuschliessen.
2. Der Antragsteller betreibt eine eigene Segel- und /oder Bootsfahrschule oder befindet sich in einem festen Arbeitsverhältnis mit einer Segel- und/oder Bootsfahrschule.
3. Ist die Ausbildung nach drei Jahren nicht abgeschlossen, erlischt die Mitgliedschaft.

Firmenmitglieder

4. Mindestens eine leitende Person, die sich mit der antragstellenden Motorboot- und/oder Segelschule in einem festen Arbeitsverhältnis befindet, erfüllt die Voraussetzungen für die Personenmitgliedschaft.

Ansonsten erfolgt die Aufnahme provisorisch und erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren die obigen Bedingungen erfüllt sind.

Art. 7 Aufnahmeverweigerung

Eine eventuelle Aufnahmeverweigerung ist der Bewerberin oder dem Bewerber innert 30 Tagen nach Beschlussfassung schriftlich und begründet, mit dem Hinweis auf das Recht eines Rekurses, zu eröffnen.

Art. 8 Recht zum Rekurs

Nach der Verweigerung einer Aufnahme steht dem Betroffenen das Recht zu einem Rekurs zu. Ein Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Kenntnisnahme der Aufnahmeverweigerung

schriftlich und begründet an den Zentralpräsidenten einzureichen. Über den Rekurs entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

Art. 9 Passivmitglieder, Gönner, Gastmitglied

1. Interessierte Personen können auf Antrag als Passivmitglied, Gönner oder Gastmitglied aufgenommen werden.
2. Passivmitglieder können Funktionen im Verband übernehmen.
3. Passivmitglieder, Gönner und Gastmitglieder haben das Recht, an jeder Generalversammlung teilzunehmen.

Art. 10 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich im VSMS besonders engagiert und besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von den statutarisch festgelegten finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VSMS entbunden.
3. Ehrenmitglieder haben das Recht an jeder Generalversammlung teilzunehmen.

Art. 11 Dauer der Mitgliedschaft

Abs. 1

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Kenntnisnahme des Zentralvorstandes über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes.

Abs. 2

Die Mitgliedschaft endet:

1. Automatisch und per sofort, sobald eine Schule oder ein Mitglied nicht mehr aktiv ist, die Schule aufgegeben wird oder bei Ableben des Mitgliedes. Bei einer juristischen Person erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn sie länger als drei Jahre keine natürliche Person fest beschäftigt, die die Aufnahmebedingungen nach Art. 6 erfüllt. Auf Antrag beim Landesteil kann die Mitgliedschaft erhalten bleiben.
2. Automatisch bei Nichtbezahlung des ordentlichen Jahresbeitrages.
3. Bei Verstössen eines Mitgliedes gegen die Verbandsbeschlüsse oder die Verbandsstatuten, resp. wenn diese nicht mehr anerkannt werden.
4. Durch Austritt, wobei die Kündigung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten dem Zentralpräsidenten einzureichen ist.
5. Bei begründetem Anlass kann ein ordentliches oder ausserordentliches Mitglied durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden.

Abs. 3

Ein Mitgliederausschluss wird vom Gesamtvorstand beschlossen resp. bestätigt, wobei der Ausschluss immer, abgesehen von vorstehender Abs. 2 Ziff. 1., per Ende des Geschäftsjahres erfolgt.

Abs. 4

Die Übergabe einer Mitglied-Schule an einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin erfordert ein neues Aufnahmegesuch, sofern der Nachfolger oder die Nachfolgerin nicht bereits Mitglied des VSMS ist.

Abs. 5

Das Ableben eines Mitgliedes ist durch den zuständigen Landesteilvertreter dem Zentralpräsidenten unverzüglich zu melden

Abs. 6

Ein Ausschluss einer Schule oder eines Mitgliedes kann auf schriftlichen Antrag durch den entsprechenden Landesteil oder den Gesamtvorstand zuhanden der Versammlung erfolgen, wenn:

- Die betreffende Schule oder das betreffende Mitglied den Verbandstatuten und -beschlüssen nicht in genügendem Masse nachlebt.
- Durch das Verhalten der betreffenden Schule oder des betreffenden Mitgliedes die Interessen des Verbandes oder des Berufsstandes grob verletzt werden.

Abs. 7

Der ausgeschlossenen Schule oder dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zum Rekurs zu. Für das Verfahren gilt Art. 7 und Art. 8 analog.

III.	Verbandsorgane
-------------	-----------------------

Art. 12 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Zentralvorstand
3. Der Gesamtvorstand
4. Die Revisionsstelle

Art. 13 Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus allen Aktivmitgliedern (natürliche Personen und den Vertretern der juristischen Personen), sowie den Ehren- und Passivmitgliedern, Gönnern und Gastmitgliedern.

Sie tagt mindestens einmal jährlich, womöglich im ersten Quartal des Kalenderjahres.

Nach Bedarf können weitere Generalversammlungen unter den nachstehenden

Voraussetzungen einberufen werden:

1. Durch einen mehrheitlichen Zentralvorstandsbeschluss
2. Durch einen einstimmigen Beschluss der Revisionsstelle
3. Durch einen Fünftel aller Mitglieder

Art. 14 Einberufung und Anträge

Der Zentralsekretär hat die Generalversammlung mindestens 30 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuberufen. Anträge der Mitglieder oder Landes-Teile sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung dem Zentralsekretariat schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

Art. 15 Befugnisse der Generalversammlung

1. Statutenänderungen
2. Festlegung des Mitgliederbeitrages und allfälliger Eintrittsgebühren
3. Beschlussfassung über die Berichte des Zentralpräsidenten, des Kassiers und der Revisionsstelle

4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Genehmigung des Jahresbudgets
6. Behandlung und Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes resp. des Gesamtvorstandes.
7. Behandlung und Beschlussfassung über schriftlich eingereichte Anträge von Landesteilen oder einzelnen Verbandsfahrschulen oder von Mitgliedern.
8. Wahl der einzelnen Mitglieder des Zentralvorstandes sowie der Revisionsstelle und der Landesteilvertreter

Art. 16 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Jeder Vertreter einer aktiv tätigen Verbandsschule und jedes Einzelmitglied verfügen bei Anwesenheit an der Generalversammlung über eine Stimme.
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr. Bei Personenwahlen kann das einfache Mehr angewendet werden.
3. Kein Mitglied kann in eigener Sache abstimmen.
4. Passivmitglieder, Gönner und Gäste sind an den Generalversammlungen nicht stimmberechtigt und haben nur beratende Stimme.

Art. 17 Recht zum Rekurs

1. Gegen Beschlüsse der Generalversammlung besteht ein Recht zum Rekurs. Ein Rekurs ist innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme schriftlich und begründet dem Zentralpräsidenten einzureichen.
2. Über den Rekurs entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

Art. 18 Zentralvorstand, Ämterkumulation

Der Zentralvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Zentralpräsident
- Kassier

Des Weiteren mit 2 – 5 Vorstandsmitglieder mit den Funktionen:

- Mitglieder des Vorstandes

Der Zentralvorstand ist mit Vertretern von Segel- sowie Bootsfahrschulen ausgewogen zu besetzen.

Bei Vakanzen im Zentralvorstand können die Landesteile ein Mitglied nominieren und dieses der Versammlung zur Wahl vorschlagen. Doppelmandate innerhalb des VSMS sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Art. 19 Befugnisse des Zentralvorstandes

1. Der Zentralvorstand vertritt den Verband gegen aussen.
2. Der Zentralvorstand ist für den Vollzug von Verbandsbeschlüssen verantwortlich.
3. Der Zentralvorstand ist geschäftsführendes Organ und ist insbesondere für die Einberufung von Generalversammlungen zuständig.
4. Der Zentralvorstand ist befugt, im Rahmen seiner finanziellen Kompetenz in der Höhe von maximal CHF 3'000.00, über Ausgaben zu beschliessen.
5. Der Zentralvorstand ist zuständig für die Tagesgeschäfte.

Art. 20 Vorsitz

Der Zentralpräsident ist zugleich Verbandspräsident. In dieser Funktion hat er sowohl Generalversammlungen, Zentralvorstands- und Gesamtvorstandssitzungen zu leiten. Bei

Stimmengleichheit entscheidet er mit Stichentscheid. Bei seiner Verhinderung oder Entscheidungen in eigener Sache übernimmt der Vizepräsident dessen Funktion.

Art. 21 Gesamtvorstand

- Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Mitglieder des Zentralvorstandes
- Je einem Vertreter eines jeden Landesteils
- Mindestens einem Vertreter der Abteilung Segelschule

Art. 22 Amtsdauer

Die Amtsdauer für Zentralvorstandsmitglieder, Gesamtvorstandsmitglieder und Revisoren beträgt zwei Jahre und beginnt ordentlicherweise am 1. Januar. Neue Vorstandsmitglieder, welche während der laufenden Amtszeit ihr Amt antreten, sind nur für die angebrochene Legislatur gewählt. Für Vorstandsmitglieder und Revisoren gibt es keine Amtszeitbeschränkung, sie können sich bei Erneuerungswahlen zur Wiederwahl stellen.

Art. 23 Revisionsstelle

Zwei durch die Generalversammlung gewählte Mitglieder bilden die Revisionsstelle.

Art. 24 Aufgaben der Revisionsstelle

Der Revisionsstelle obliegt die Kontrolle über die korrekte Kassaführung. Sie ist jederzeit berechtigt, unangemeldet in die Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Revisionsstelle hat an den ordentlichen jährlichen Generalversammlungen Bericht über die Kassaführung zu erstatten und ist verpflichtet, die Versammlung über allfällige Unregelmässigkeiten umfassend zu informieren.

Art. 25 Fachgruppe Aus- und Weiterbildung

Abs. 1 Mitglieder

Die Fachgruppe Aus- und Weiterbildung besteht aus höchstens drei Mitgliedern. Sie ist für die Aus- und Weiterbildung der Motorboot- und Segellehrer und für die Benennung von Experten zuständig, die im Rahmen der eidgenössischen Berufsprüfungen eingesetzt werden. Die Mitglieder der Fachgruppe Aus- und Weiterbildung werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

Abs. 2 Eidgenössische Berufsprüfung

Die im Zusammenhang mit der eidgenössischen Berufsprüfung (und der im Aufbau befindlichen Höheren Fachprüfung) für Bootsfahr- bzw. Segellehrer stehenden Aus- und Weiterbildungsaktivitäten können von einer dafür zuständigen Verbandssektion getragen werden und/oder aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen auch einem anderen Träger übertragen werden, an dem der VSMS beteiligt ist oder ähnliche Interessen hat. Eine entsprechende Vereinbarung mit Dritten ist vom Gesamtvorstand zu genehmigen. Die Generalversammlung ist vom Gesamtvorstand gegebenenfalls über die Inhalte einer diesbezüglichen Vereinbarung mit Dritten zu informieren und erhält von ihm dann einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht über die den Verband betreffenden Aktivitäten und deren finanzielle Auswirkungen.

Abs. 3 Prüfstelle Hochseeausweis

Der VSMS strebt die Anerkennung als Prüfstelle für den schweizerischen Hochseeausweis durch das schweizerische Seeschiffahrtsamt an. Die damit verbundenen Aufgaben – insbesondere der Aufbau des landesweiten Ausbildungs- und Prüfungssystems und die Durchführung der Prüfungen auf Grundlage der Verordnung über den schweizerischen Fähigkeitsausweis zum Führen von Yachten zur See vom 20. Dezember 2006 – können von einer dafür zuständigen Verbandssektion getragen werden und/oder aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen auch einem anderen Träger übertragen werden, an dem der VSMS beteiligt ist oder ähnliche Interessen hat. Eine entsprechende Vereinbarung mit Dritten ist vom Gesamtvorstand zu genehmigen. Die Generalversammlung ist vom Gesamtvorstand gegebenenfalls über die Inhalte einer diesbezüglichen Vereinbarung mit Dritten zu informieren und erhält von ihm dann einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht über die den Verband betreffenden Aktivitäten und deren finanzielle Auswirkungen.

Art. 26 Abteilungen

Es bestehen die folgenden Abteilungen:

- Motorbootfahrschulen
- Segelschulen
- Hochseeyachtschulen

IV. Finanzen

Art. 27 Verbandseinnahmen

Die Einnahmen des Verbandes ergeben sich aus:

1. Den Eintrittsgebühren und den ordentlichen Mitgliederbeiträgen. Diese können für juristische und für natürliche Personen unterschiedlich sein. Der Jahresbeitrag muss bis 30. September des Vereinsjahres einbezahlt werden.
2. Allfälligen Schulungsaktivitäten.
3. Allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und weiteren Einnahmen

Der Mitgliederbeitrag wird auf Vorschlag des Zentralvorstandes von der Generalversammlung bestimmt. Vom festgelegten Mitgliederbeitrag wird pro Mitglied ein Drittel dem entsprechenden Landesteil gutgeschrieben. Über die Verwendung der vom VSMS zur Verfügung gestellten Mittel haben die einzelnen Landesteile auf Antrag gegenüber dem Zentralvorstand Rechenschaft abzulegen.

Art. 28 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des VSMS haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder des VSMS ist ausgeschlossen.

V. Vertretung des Verbandes gegen aussen

Art. 29 Rechtsverbindliche Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Zentralpräsident kollektiv mit einem Mitglied des Zentralvorstandes, im Falle seiner Verhinderung der Kassier kollektiv mit einem Mitglied des Vorstandes.

VI. Auflösung des Verbandes

Art. 30 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an einer dafür speziell einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Bei einer Auflösung wird ein allfälliger Aktivsaldo auf Beschluss der Generalversammlung einer gemeinnützigen Institution, die dem Wassersport nahesteht, zugeführt.

VII. Ergänzendes Recht und Inkraftsetzung

Art. 31 Ergänzendes Recht

Wo in diesen Statuten eine Regelung fehlt, gilt die gesetzliche Regelung der Art. 60 ff. ZGB

Art. 32 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind durch die Generalversammlung vom 19. März 2021 genehmigt und treten sogleich in Kraft. Sie ersetzen vollumfänglich die Statuten vom 17. April 2015/14. September 2015.

Geschäftsstelle

Luzern, 19.03.2021

Namens des Verbandes:

*Der Zentralpräsident
Beat Ritzmann*



*Der Kassier
Peter E. Schmid*

